

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 316/13 B

L 9 R 651/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 5865/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. August 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.8.2013 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Entscheidungen der Beklagten über die Verrechnung von Beitragsforderungen der Beigeladenen mit der Regelaltersrente des Klägers aufzuheben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob die von der Beklagten in allen streitgegenständlichen Fällen der Verrechnungen zugunsten der Beigeladenen Nr. 1 und 2 angewendete Vorschrift des § 51 Abs. 2 SGB I verfassungskonform ist oder aber gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt und von daher nichtig ist"?



- 8 Er hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der damit angesprochenen verfassungsrechtlichen Problematik nicht ausreichend dargelegt. Soweit die Beschwerdebegründung geklärt wissen möchte, ob § 51 Abs 2 SGB I mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist, hätte sie die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren müssen. Wer Verstöße gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rügt, darf sich nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7 und vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe der jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung im Einzelnen dargelegt werden (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG Beschlüsse vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6, vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - NZS 2013, 318, Juris RdNr 5 mwN und vom 12.7.2013 - B 1 KR 123/12 B - Juris RdNr 6*). Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung beschäftigt sich nicht mit den Maßstäben des Art 3 Abs 1 GG und setzt sich weder mit der Rechtsprechung des BVerfG (*vgl zB BVerfGE 103, 310, 318 f; 101, 54, 101 jeweils mwN*) noch mit der Rechtsprechung des BSG zu diesem Grundrechtsartikel (*vgl die Nachweise bei SozR 3-1100 und 4-1100 Art 3*) auseinander. Damit ist schon nicht schlüssig aufgezeigt, dass bisher keine höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Präjudizien enthalten, um die aufgeworfene Frage zu beantworten. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht hinreichend dargetan, worin er die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, warum die erleichterte Belastung von Beitragsschuldern sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt sein soll und dass der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat (*BVerfG Beschluss vom 8.6.1982 - 2 BvR 1037/81 - SozR 1500 § 160a Nr 45; Senatsbeschlüsse vom 20.12.2012 - B 5 RS 43/12 B - BeckRS 2013, 66090 RdNr 11, B 5 RS 46/12 B - BeckRS 2013, 66091 RdNr 11 und B 5 RS 52/12 B - BeckRS 2013, 66094 RdNr 11*). Vielmehr hätte er das Konzept des einschlägigen einfachen Gesetzesrechts aufzeigen (*vgl Art 3 Abs 1 GG "...vor dem Gesetz..."*) und gerade mit Blick hierauf die maßgeblichen Differenzierungskriterien und deren fehlende Tragfähigkeit darstellen müssen. Keinesfalls genügte es, auf die logisch selbstverständliche Tatsache einer Ungleichbehandlung vom Normwortlaut Erfasster ("staatliche Stellen") gegenüber hiervon nicht Erfassten ("sonstige natürliche und juristische Personen") hinzuweisen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

